ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIGEL GMBH (BUSINESSPRODUCTS)

Geschäftsführer: Dr. Henning Syllwasschy, Daniel Petrasch | Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB-Nr. 18635 | Ust-IdNr.: DE217744571 | UIN FR276179_01RQFP

I. Allgemeine Hinweise und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen.
2. Für Aufträge aus dem Geschäftsbereich BUSINESSPRODUCTS gelten diese AGB. Abweichende AGB, die vom Kunden gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen den Parteien ausdrücklich deren Geltung vereinbart worden ist. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, die dem gleichen Regelungsgegenstand unterliegen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an unserem Sitz in Mertingen, Bayern / Deutschland. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) werden wie Feiertage behandelt.
4. Für besondere Services (wie z.B. Montageleistungen, ergänzende Transportleistungen, Recycling von Verpackungen) gelten ergänzend unsere „Allgemeinen Leistungsbedingungen Besondere Services".

II. Zustandekommen des Vertrages, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von SIGEL in Verbindung mit diesen AGB. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (E-Mail ausreichend). Die Verpflichtung von SIGEL bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der jeweiligen aktuellen Preisliste. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben sowie ggf. Versand- bzw. Transport- und Versicherungskosten und Kosten für Besondere Services. Die Lieferung erfolgt „ex works". Sofern abweichend hiervon eine Lieferung durch SIGEL vereinbart ist, erfolgt diese auf Kosten des Auftraggebers. Speditionsware wird in diesen Fällen bis zur Bordsteinkante geliefert. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine Lieferung nach Deutschland ab einem Netto-Auftragswert (ohne MwSt.) von € 350,– für den Funktions-Großhandel bzw. € 225,– für den Fach-Einzelhandel kostenfrei. Bei Bestellungen unter diesen Netto-Auftragswerten berechnen wir eine Verpackungs- und Versandpauschale von € 9,50 netto. Mehrkosten für einen ausdrücklich gewünschten Expressversand, ebenso wie außergewöhnliche Verpackungskosten, hat der Kunde zu übernehmen.
3. Der Mindestauftragswert beträgt € 80,– (ohne MwSt.). Wird ein Auftrag ausnahmsweise unter diesem Betrag ausgeliefert, berechnet SIGEL einen Zuschlag von € 9,50 netto. Bei Sonderanfertigungen gelten die im Angebot von SIGEL genannten Preise unter dem Vorbehalt, dass die bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
4. Die vereinbarten Preise werden von SIGEL unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten kalkuliert. Bei Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten nach Vertragsschluss und vor Fertigstellung des Auftrages behält SIGEL sich das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Fertigstellung des Auftrages mehr als sechs Wochen liegen und sich nach Ablauf dieser sechs Wochen die vorgenannten Kosten ändern. Vorausgesetzt ist weiter, dass die vorstehenden Kostenelemente die Kosten der geschuldeten Leistung unmittelbar beeinflussen und nicht durch eine Preisänderung bei anderen Kostenelementen ausgeglichen wird. SIGEL ist in dem Fall berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen. Die Änderungen der Lohn- Material- und Energiekosten wird SIGEL dem Besteller Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
5. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. MwSt.) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Bezahlung der gesamten Rechnungssumme innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt SIGEL 2 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag.
6. SIGEL behält sich vor, bei Erstaufträgen, Sonderanfertigungen sowie bei Auftragswerten über 1.000,00 Euro netto die Ausführung des Auftrages von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Hierauf wird der Kunde im Angebot hingewiesen.
7. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen.
8. Werden SIGEL Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern, so ist SIGEL berechtigt, sämtliche offenen Forderungen - auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden - sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden. SIGEL ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Können diese nicht geleistet oder beigebracht werden, ist SIGEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 BGB zu zahlen, wobei im Einzelfall die Geltendmachung eines geringeren oder eines höheren Verzugsschadens nicht ausgeschlossen ist. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Kunde mit zwei Zahlungen in Verzug, so ist die gesamte restliche Vergütung, die sich auf die Liefergegenstände bezieht, sofort fällig. Im Übrigen ist SIGEL im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden auch aus anderen Vertragsverhältnissen für die Dauer des Verzuges zu verweigern. Für etwaige Schäden bei der berechtigten Ausübung dieses Rechts haftet SIGEL nicht.

III. Lieferzeit, Verzug, Versand, Gefahrübergang

1. Verbindliche Liefertermine sowie Liefer- oder Leistungsfristen müssen schriftlich vereinbart werden (E-Mail ausreichend). Eine mündliche Individualabrede bleibt in ihrer Wirksamkeit unberührt.
2. Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung der gegebenenfalls vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Im gleichen Maße, wie sich der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, verschieben sich – unbeschadet der Rechte von SIGEL aus Verzug – auch ggf. vereinbarte Fristen und Termine.
3. Eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf bzw. vor dem vereinbarten Liefertermin zur Abholung bzw. zum Versand bereitgestellt, versandt oder abgeholt worden ist. Gerät SIGEL mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von SIGEL als auch in dem eines Zulieferers – die insbesondere auf Streik, rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt beruhen und Auswirkungen auf die Liefer- und Leistungspflichten haben, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich bzw. ein Liefertermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend der Dauer der Störung, wobei eine angemessene Anlauffrist zusätzlich mit einzukalkulieren ist.
5. Sofern ein Versand durch SIGEL vereinbart ist, erfolgt dieser auf Gefahr und Rechnung des Kunden, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Bei einer Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden sind oder zwecks Versendung das Lager oder das Werk von SIGEL verlassen haben, je nachdem, welcher Fall früher eintritt. Dies gilt auch, wenn der Transport ausnahmsweise auf Kosten von SIGEL oder durch ihre Transportmittel erfolgt. Eine Beladung durch SIGEL bei Abholung durch den Auftraggeber erfolgt auf Gefahr des Abholenden. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf diesen über. Etwaige nach dem Gefahrübergang entstehende Lagerkosten trägt der Kunde. Im Übrigen ist SIGEL berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. SIGEL ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung an den Kunden zu verweigern. Schadensersatzansprüche von SIGEL werden von der Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt (§ 325 BGB).
6. Wir behalten uns vor, in Fällen, in denen wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir diese Nichtbelieferung nicht selbst zu vertreten haben. In diesem Fall werden wir Sie über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und eine bereits geleistete Vorauszahlung wird unverzüglich erstattet.

IV. Mängelgewährleistung, Rügepflicht, Haftung, Schadensersatz

1. Bei der Lieferung von Neuware gelten gesetzliche Gewährleistungsansprüche mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten (Haftungsfrist). Die Frist zur Ausübung diesbezüglicher Rechte (Verjährungsfrist) bleibt unberührt. (siehe jedoch Ziff. IV.7).
2. Der Kunde hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit sorgfältig zu untersuchen. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übernahme des Liefergegenstandes, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware SIGEL mitzuteilen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ergänzend gilt § 377 HGB.
3. Soweit ein von SIGEL zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SIGEL nach eigener Wahl zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Rücktritt sowie der Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind zudem ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache bzw. des Werkes nur unerheblich mindert.
4. Zur Vornahme aller SIGEL nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist SIGEL von der Sachmängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SIGEL sofort zu verständigen ist, oder wenn SIGEL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SIGEL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei Sonderanfertigungen behält sich SIGEL Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sowie übliche Abweichungen in Bezug auf Papierauswahl, Druckfarbe, Größe usw. vor. Für Minderlieferungen gilt die Rügeobliegenheit gem. Ziffer IV.2. Berechnet wird die gelieferte Menge.
6. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Insbesondere bestehen keine weiteren Ansprüche gegen SIGEL und deren Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (siehe aber Ziff. IV. 7).
7. Von in den vorstehenden Regelungen erfolgten Beschränkungen oder Ausschlüssen der Gewährleistungshaftung ausdrücklich ausgenommen sind die auf einem Mangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer durch SIGEL zu vertretenden Pflichtverletzung folgen sowie Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SIGEL folgen. Für die vorstehend ausgenommenen Ansprüche verbleibt es bei der vollen gesetzlichen Haftungsfrist. Beschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen insgesamt gelten nicht im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch SIGEL oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB. Unberührt bleibt daneben die Regelung der §§ 445a bzw. 445b BGB zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.
8. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB, aus unerlaubter Handlung sowie aus Produkthaftpflicht bestehen bei leichter Fahrlässigkeit von SIGEL nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten (also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und sind auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von SIGEL für leichte Fahrlässigkeit sowie eine verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB haftet SIGEL auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung, wobei für die Verjährung die gesetzlichen Fristen gelten.
9. Soweit die Haftung von SIGEL ausgeschlossen oder beschränkt ist bzw. vorstehend Ausnahmen hiervon geregelt werden, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SIGEL.

V. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Rücknahme und Verwahrung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von SIGEL aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen (z. B. Wechsel- und Finanzierungskosten etc.), uneingeschränkt Eigentum von SIGEL.
2. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt jedoch bereits jetzt alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe der Forderung von SIGEL (inkl. MwSt.) an SIGEL ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. SIGEL nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung für SIGEL bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SIGEL, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SIGEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und solange SIGEL keine konkreten Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt werden. In diesem Fall kann SIGEL verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
3. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde SIGEL unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von SIGEL hinzuweisen. Interventionskosten und Schäden trägt der Kunde.
4. SIGEL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SIGEL.
5. SIGEL steht an den vom Kunden übergebenen Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zu.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SIGEL berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt – ohne anderslautende schriftliche Erklärung von SIGEL – kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist SIGEL zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden unter Abzug der Verwertungskosten angerechnet.
7. Soweit sich SIGEL ausnahmsweise zur Rücknahme mangelfreier Ware bereit erklärt, erfolgt dies auf freiwilliger Basis und nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von SIGEL. Die Rücknahme erstreckt sich im Zweifel nur auf solche Ware, die zum Zeitpunkt des Rücknahmeverlangens des Kunden sich noch im aktuellen Sortiment von SIGEL befindet. Voraussetzung ist weiter, dass sich die Ware zum Wiederverkauf eignet, also vollständig, in ihrem ursprünglichen Zustand unversehrt und ohne Beschädigung in der Originalverpackung zurückgeschickt wird. Insbesondere dürfen keine Fremdaufkleber (z.B. Preisauszeichnung des Kunden etc.) aufgebracht sein. Die Ware muss sortenrein gepackt sein. Das Versandrisiko und die Kosten einer möglichen Rücksendung hat der Kunde zu tragen. Hiernach zurückgenommene Ware wird mit dem zum Zeitpunkt des Warenbezuges berechneten Einkaufswert gutgeschrieben, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 15 % des Netto-Warenwertes.
8. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. SIGEL haftet nur nach Maßgabe von Ziff. IV.

VI. Verwendung der Kennzeichen, digitalen Inhalte

1. Soweit der Kunde zur Nutzung der Kennzeichen und Marken von SIGEL berechtigt ist, darf die Nutzung ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von SIGEL nicht in abgewandelter oder veränderter Form erfolgen.
2. Stellt SIGEL dem Kunden digitale Inhalte (Bilddaten, Videos, Textdaten) zur werblichen Nutzung zur Verfügung, gelten dazu ausschließlich die „Nutzungsbedingungen digitale Inhalte" von SIGEL.

VII. Sonstiges, Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

1. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz von SIGEL vereinbart. SIGEL ist in diesem Fall auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit SIGEL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.

Nutzungsbedingungen digitale Inhalte

Wenn SIGEL einem Nutzer digitale Inhalte (Bilddaten, Videos, Texte) zur werblichen Nutzung zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. SIGEL ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bildern (insbesondere Produkt-, Sammel- und Anwendungsabbildungen, Produkt- und Markenlogos, Piktogrammen, Werbebildern, Stills etc.), Texten (insbesondere Produktbeschreibungs- und Werbetexten) und Videos (Bewegtbild, Audio etc.), nachfolgend „Inhalte", die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Nicht unter die vorstehende Definition der „Inhalte" fallen jedoch solche Bilder, Texte oder Videos, die gekennzeichnet sind mit „KI-generiert" oder „KI-modified". SIGEL stellt dem Lizenznehmer die Inhalte ausschließlich zur Vermarktung der SIGEL Produkte zur Verfügung.
2. SIGEL gewährt dem Nutzer als Lizenznehmer eine unentgeltliche, einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Vervielfältigung und Verbreitung der Inhalte wie nachfolgend beschrieben. Eine Ausnahme vom Verbot der Unterlizenzierung gilt für Lizenznehmer, die Zwischenhändler (z.B. Großhändler) für Produkte von SIGEL sind. In diesem Fall ist der Lizenznehmer zur Unterlizenzierung und Weitergabe der Inhalte an Wiederverkäufer ausschließlich zur Vermarktung von SIGEL Produkten berechtigt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich und garantiert, dem Unterlizenznehmer die Rechte zur Benutzung der Inhalte nur zu solchen Bedingungen einzuräumen, die den Bedingungen dieser Vereinbarung entsprechen. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass sich der Unterlizenznehmer seinerseits verpflichtet, durch die Bedingungen dieser Nutzungsbedingungen entsprechend gebunden zu sein. Zudem sind Lizenznehmer zu Sublizensierungen im Rahmen von Verwendungen der Inhalte bei Social Media Plattformen berechtigt, soweit die jeweiligen Betreiber der Social Media Plattformen eine Lizenzeinräumung an hochgeladenen Inhalten in ihren Nutzungsbedingungen verlangen.
3. Verwendungszweck: Das Nutzungsrecht zu den Inhalten beschränkt sich ausschließlich auf die Vermarktung von Produkten, die von SIGEL bezogen wurden und ohne Verletzung von Rechten von SIGEL angeboten und/oder verkauft werden.
4. Urheberbezeichnung: Die Inhalte (insbesondere Bilddaten) dürfen nur verwendet werden unter Angabe der Marke SIGEL und des jeweiligen Produktnamens (z.B. Meet up, Artverum, Conceptum).
5. Das eingeräumte Nutzungsrecht wird zur Veröffentlichung und Nutzung der Inhalte in gedruckter Form oder digitaler Form gewährt.
6. Die Inhalte bleiben stets Eigentum von SIGEL. Sie werden ausschließlich vorübergehend und beschränkt auf den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verwendungszweck zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
7. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, den lizenzierten Inhalt außerhalb des genannten Verwendungszweckes (siehe Ziff. 3.) anderweitig zu nutzen, insbesondere abzubilden, zu speichern, zu verteilen, zu reproduzieren oder auf eine sonstige Weise zu verwenden. Es ist dem Lizenznehmer auch nicht gestattet, die Inhalte ganz oder teilweise zu bearbeiten, insbesondere zu verändern und/oder zu verfremden. Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen können jedoch die üblichen Bearbeitungen erfahren, z.B. Wandelung in andere Formate, schwarz-weiß-Konvertierung, Größenveränderungen, Beschnitt, wenn hierdurch nicht die Aussage des Inhalts verändert oder mit der Bearbeitung nachteilige Darstellungen der Inhalte oder abgebildeter Personen bewirkt werden. Entsprechendes gilt für Textdateien. Erlaubt ist hier eine Anreicherung um Keywords oder Anpassung der Textlänge zur Verbesserung der Auffindbarkeit in Suchmaschinen bei der Online-Nutzung, sofern diese Änderung weiterhin in einem inhaltlich sinnvollen und korrekten Zusammenhang steht. Alle Rechte am lizenzierten Inhalt verbleiben bei SIGEL.
8. Der Lizenznehmer garantiert, sämtliche rechtlichen Vorgaben (insbesondere die des Wettbewerbsrechts) bei der Anpassung der Textdaten und der Nutzung der angepassten Textdaten einzuhalten und stellt SIGEL für den Fall der Verletzung der vorstehenden Garantie auf erstes Anfordern von sämtlichen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen wegen Rechtsverletzungen frei, die gegen SIGEL aufgrund der vom Lizenznehmer vorgenommenen Anpassungen erhoben werden sollten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der angemessenen Kosten, die SIGEL durch eine Rechtsverteidigung entstehen.
9. Die Lizenz zur Nutzung der Inhalte entsprechend dieser Nutzungsbedingungen ist bei Einhaltung der Bedingungen kostenfrei.
10. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über die gemäß dieser Nutzungsbedingungen erteilten Lizenzen und/oder den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen der Sitz von SIGEL vereinbart. SIGEL ist in diesem Fall auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
11. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit SIGEL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Regelungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

11/26